

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern  
des öffentlichen Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen,  
auf deren Leitung das Land Berlin einen entscheidenden  
Einfluß hat (VAdöD Berlin)  
den Hauptpersonalrat



Die Senatsverwaltung  
ist seit Mai 2009 als  
familienbewusster  
Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: **ID 13 - 0508/0 27 A**

Bearbeiter: Frau Becker

Zimmer: 2418

Dienstgebäude: Berlin Mitte

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl **(030) 90223 – 2158**

Vermittlung **(030) 90223 – 111**

Intern **9223**

Fax Durchwahl **(030) 9028 – 4407**

E-Mail: Jacqueline.Becker@seninnsport.berlin.de

www.berlin.de/sen/inneres

Datum 4. Januar 2012

## Rundschreiben I Nr. 7/2012

### **Altersdiskriminierung durch Festsetzung der Grundvergütung nach Lebensaltersstufen gem. § 27 Abschnitt A BAT/BAT-O**

**hier: Zahlung der Grundvergütung nach der höchsten Lebensaltersstufe**

**Zuletzt mein Rundschreiben I Nr. 124/2011**

Der Europäische Gerichtshof hatte über die Vorlagefrage des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entschieden und festgestellt, dass die in § 27 Abschnitt A BAT angeordnete Bemessung der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen des BAT nach Lebensaltersstufen gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 verankert und durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf konkretisiert worden ist, verstößt und eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters im Sinne von Art. 2 RL 2000/78 darstellt, die nicht nach Art. 6 Abs. 1 a.a.O. gerechtfertigt ist. Das BAG hat am 10. November 2011 (6 AZR 148/09) darüber entschieden, auf welche Weise der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu beseitigen ist. Dabei ist es zu dem Ergebnis gelangt, dass nur eine Anpassung „nach oben“ in Betracht komme. Zur Beseitigung der Benachteiligung sei es erforderlich, dass der Arbeitnehmer die Vergütung erhält, die sein Arbeitgeber den nicht wegen ihres Alters diskriminierten Arbeitnehmern gezahlt hat. Das bedeutet, dass dem Kläger die höchste Lebensaltersstufe seiner Vergütungsgruppe bis zu seinem Ausscheiden am 31. März 2009 zusteht.

Aus diesem Urteil sind Konsequenzen für die übrigen Beschäftigten des Landes Berlin zu ziehen. Im Rahmen der Ausschluss- und Verjährungsfristen (soweit nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet wurde) ist den Angestellten die Grundvergütung nach der jeweils höchsten Lebensaltersstufe gem. § 27 Abschnitt A BAT/BAT-O zu gewähren. Die Nachzahlungen erfassen neben den Grundvergütungen ggf. auch die Ansprüche, die sich aus der

höheren Vergütung berechnen (z. B. Zuwendung), soweit auch diese zumindest dem Grunde nach wirksam geltend gemacht wurden.

Soweit betroffene Beschäftigte innerhalb des Nachzahlungszeitraums in verschiedenen Dienststellen des Landes Berlin beschäftigt gewesen sind, sollte – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – die derzeitige Dienststelle die Nachzahlung für den gesamten Zeitraum veranlassen.

Die Überleitung in den TV-L aufgrund der bisherigen Lebensaltersstufe bleibt unberührt. Zwar wird das Vergleichsentgelt gem. § 5 TVÜ-Länder nach den Bezügen berechnet, die im Monat vor der Überleitung zustanden. Aufgrund der Rechtsprechung wäre das die Grundvergütung nach der höchsten Lebensaltersstufe. In § 18 Angleichungs-TV Land Berlin haben die Tarifvertragsparteien jedoch ausdrücklich und in Kenntnis des laufenden Rechtsstreits festgelegt, dass die Überleitung entsprechend der nach dem BAT/BAT-O maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit des Vergütungssystems erfolgt. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof in seiner eingangs genannten Entscheidung zur Überleitung eines Bundesbeschäftigten in den TVöD festgestellt, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn ein Vergütungssystem, das zu einer Diskriminierung wegen des Alters führe, durch ein auf objektive Kriterien gestütztes Vergütungssystem ersetzt werde und zugleich für einen befristeten Übergangszeitraum einige der diskriminierenden Auswirkungen des erstgenannten Systems bestehen blieben, um für die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Angestellten den Übergang zum neuen System ohne Einkommensverluste zu gewährleisten. Das BAG hat in seinem Urteil die Ansicht vertreten, dass die Kosten durch die Angleichung „nach oben“ für das Land Berlin nicht unverhältnismäßig hoch seien, weil nur die Zeit bis zum „31. März 2010“ (gemeint war die Zeit bis zum Inkrafttreten des Angleichungs-TV Land Berlin, das ursprünglich für den 1. April 2010 vorgesehen war) maßgebend sei und sich dabei auf die vorgenannten Ausführungen der Europäischen Gerichtshofes bezogen (Rz 35). Damit hat es zumindest angedeutet, dass es eine Überleitung aufgrund der nach den Regelungen des BAT/BAT-O festgesetzten Grundvergütung nicht als eine ungerechtfertigte Altersdiskriminierung erachtet. Auch an anderer Stelle hat das BAG unter Bezugnahme auf Nr. 8 der Eckpunktevereinbarung vom 12. März 2010, die in § 18 des Angleichungs-TV Land Berlin übernommen wurde, ohne Beanstandung festgestellt, dass die Tarifvertragsparteien mit der Übernahme des Tarifrechts der TdL die Überleitung in ein diskriminierungsfreies System geregelt hätten (Rz 29).

Im Auftrag  
Kliem